



**Henssler / Moll**  
**Berufsrecht der**  
**Tierärzte in Europa**

**Eine rechtsvergleichende Studie des  
Europäischen Zentrums für Freie Berufe der Universität zu Köln**

**Universität zu Köln**



**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR FREIE BERUFE  
Prof. Dr. Martin Henssler

**Adresse:** Albertus-Magnus-Platz  
50929 Köln

**Telefon:** 0221/470 – 5711

**Stand:** November 2014

## Berufsrecht der Tierärzte in Europa

### I. Einleitung

Im Jahre 2013 führte das im Jahr zuvor gegründete Europäische Zentrum für Freie Berufe der Universität zu Köln (EuZFB)<sup>1</sup> eine EU-weite Umfrage unter Ministerien, Berufskammern und –verbänden zum Zwecke einer Bestandsaufnahme der Regulierung der Freien Berufe und ihrer ökonomischen Auswirkungen durch. Die Ergebnisse dieser Befragung und die daran anschließende Forschung des EuZFB bildeten u.a. die Grundlage für eine Studie des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA). Die Auswertung der Ergebnisse der Umfrage sowie die Forschungstätigkeit erlauben zum jetzigen Zeitpunkt bereits einen guten Überblick über die Regulierung der Freien Berufe in den EU-Mitgliedstaaten. Die gewonnenen Erkenntnisse sind ein wichtiger Ausgangspunkt für die weitere Forschung und zukünftige Projekte des EuZFB.

In diesem Zusammenhang wurde neben anderen Freien Berufen auch die Regulierung der Tierärzte in der EU untersucht, die nun im Folgenden dargestellt wird. Die Ergebnisse beruhen weitgehend auf der vom EuZFB durchgeführten Umfrage. Da in diesem Rahmen häufig keine oder nur widersprüchliche bzw. unklare Angaben gemacht wurden, liegen derzeit noch nicht alle Informationen zu allen Fragen und EU-Staaten vor. Damit ist der Bericht nicht abschließend, sondern fasst vor allem die bisher gewonnenen Erkenntnisse zusammen.

### II. Berufsbild des Tierarztes

Der Beruf des Tierarztes gehört zu den Heilberufen und zählt, soweit aus den Umfrage- und Forschungsergebnissen ersichtlich, in allen EU-Mitgliedstaaten zu den Freien Berufen. Der Anfang der tierärztlichen Tätigkeit reicht historisch weit zurück. Vor dem Hintergrund der schon seit langer Zeit bestehenden Tierhaltung und -zucht durch den Menschen und in Folge auftretender Tierseuchen entstand ein Bedürfnis nach dem Berufsstand der Tierärzte. Die erste Lehrinrichtung für Tierheilkunde wurde sodann im Jahre 1762 in Lyon gegründet.<sup>2</sup>

Heutzutage ist aufgrund des großen Spektrums an Tätigkeitsfeldern der Beruf des Tierarztes nicht nur äußerst facettenreich, sondern weist auch einen großen Gemeinwohlbezug auf. Aufgabe des Tierarztes ist es nicht nur, Groß- sowie Kleintiere zu heilen oder ihre Leiden zu lindern, ebenso obliegt ihnen die Ge-

sunderhaltung und Entwicklung von größeren Tierbeständen sowie die Prävention und Eindämmung von Tierseuchen, die nicht nur zu einer Gefahr für Tiere, sondern auch für den Menschen werden können. Im Bereich der Lebensmittelproduktion und -sicherheit sowie im wissenschaftlichen und forschenden Bereich erfüllen Tierärzte EU-weit bedeutende Aufgaben.

### III. Die Organisation der Tierärzte

Die Frage nach der Organisation zielt auf die Ausgestaltung einer etwaig bestehenden Selbstverwaltung und -regulierung ab. Festgestellt werden konnte, dass die Tierärzte in allen EU-Mitgliedstaaten organisiert sind, lediglich hinsichtlich der Art und Weise dieser Organisation bestehen Unterschiede.

Die Organisation der Tierärzte in der EU spiegelt im Großen und Ganzen das Bild wieder, das sich bei der Betrachtung der Organisationsformen der Freien Berufe insgesamt herauskristallisiert hat. Es können EU-weit drei verschiedene Organisationsgrundmodelle ausgemacht werden:

Zum einen ist hier das Kammersystem zu nennen. Dieses System ist aus deutscher Sicht vertraut, denn in Deutschland sind die Tierärzte - wie im Übrigen viele andere Heilberufe bzw. generell Freie Berufe auch - verkammert. Dieses traditionelle Kammersystem besteht daneben in einigen anderen kontinental-europäischen EU-Ländern. Hierzu zählen insbesondere Österreich,<sup>3</sup> Belgien,<sup>4</sup> Frankreich,<sup>5</sup> Italien, Spanien,<sup>6</sup> Portugal,<sup>7</sup> aber auch Slowenien,<sup>8</sup> die Slowakei<sup>9</sup> und die Tschechische Republik.<sup>10</sup>

Soweit es ein solches Kammersystem gibt, kann dieses im Einzelfall unterschiedlich ausgestaltet sein. So bestehen in einigen Mitgliedsländern nationale und regionale Ebenen. Eine solche Ausgestaltung ist aus deutscher Sicht wohlbekannt, denn in Deutschland gibt es keine einzelne national zuständige Kammer, sondern insgesamt 17 regional zuständige Kammern. Diese sind wiederum Mitglieder der Bundestierärztekammer, die selbst ein eingetragener Verein ist. In Italien bestehen ebenfalls lokale Kammern, die in ihrer Gesamtheit die *Federazione Nazionale Ordini Veterinari Italiani*<sup>11</sup> bilden. In Österreich und Portugal existieren regionale Vertretungen und eine Kammer auf nationaler Ebene, während in Spanien Kammern sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene tätig sind. Deutliche Ähnlichkeiten weisen darüber hinaus die Systeme Frankreichs und

<sup>1</sup> Das EuZFB ist eine interdisziplinäre Forschungseinrichtung der Rechtswissenschaftlichen sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Martin Henssler und Herrn Prof. Achim Wambach, Ph. D.

<sup>2</sup> Vgl. zur Geschichte der tierärztlichen Tätigkeit Taupitz, Die Standsordnungen der Freien Berufe, 1991, S. 322 ff. m.w.N.

<sup>3</sup> Österreichische Tierärztekammer: <http://www.tieraerztekammer.at>

<sup>4</sup> *Ordre des Médecins Vétérinaires*: <http://www.ordre-veterinaires.be>.

<sup>5</sup> *Ordre National des Vétérinaires*: <http://www.veterinaire.fr>.

<sup>6</sup> *Consejo General de Colegios Veterinarios de España* (Nationale Kammer): <https://www.vucolvet.org>; daneben existieren die *Colegios Veterinarios* als regionale Kammern unter dem Dach der *Organización Colegial Veterinaria*, vgl. <http://www.colvet.es>.

<sup>7</sup> *Ordem dos Médicos Veterinários*: <http://www.omv.pt>.

<sup>8</sup> *Veterinarska Zbornica*: <http://www.vzb.si>.

<sup>9</sup> *Slovak Chamber of Veterinarians*: <http://www.kvlsr.sk>.

<sup>10</sup> *Chamber of Veterinary Surgeons of the Czech Republic*: <http://www.vetkom.cz>.

<sup>11</sup> Siehe hierzu <http://www.fnovi.it>; die FNOVI wurde durch D. L.Gs. CPS September 12, 1946, n. 233 gegründet.

Belgiens<sup>12</sup> auf: In beiden genannten Mitgliedstaaten gibt es jeweils eine Tierärztekammer, die jedoch durch ihren (nationalen) *conseil supérieur* sowie mehrere *conseils régionaux* agiert.

In anderen EU-Mitgliedstaaten sind die Tierärzte wiederum nicht in Kammern, sondern in privatrechtlichen Verbänden bzw. sonstigen Berufsorganisationen organisiert. Hierzu zählen v.a. die skandinavischen Länder wie Dänemark,<sup>13</sup> Schweden,<sup>14</sup> Finnland,<sup>15</sup> aber auch Griechenland<sup>16</sup> und die Niederlande.<sup>17</sup>

Einen „Sonderweg“ hinsichtlich der Organisationsform haben insoweit v.a. Irland und Malta eingeschlagen: Hier bestehen durch Gesetz errichtete sog. *Councils*. Dabei handelt es sich um (halb-)staatliche Stellen, deren Mitglieder nur aus wenigen Mitgliedern bestehen, die nach einem bestimmten Verfahren gewählt bzw. ernannt werden.<sup>18</sup> Im Vereinigten Königreich agiert das *Royal College of Veterinary Surgeons*,<sup>19</sup> dessen Aufgaben ebenfalls hauptsächlich von seinem *Council* gesteuert und geführt werden. Ähnlich ist es im Fall des luxemburgischen *Collège Vétérinaire*, dessen Mitglieder werden von den dort ansässigen Tierärzten gewählt.<sup>20</sup> Das *Collège Vétérinaire* stellt sich somit als staatlich-partizipatorische Behörde in einem Modell der interprofessionellen Koorganisation dar.<sup>21</sup> Daneben bestehen sowohl in Luxemburg<sup>22</sup> und Irland<sup>23</sup> als auch im Vereinigten Königreich<sup>24</sup> privatrechtlich ausgestaltete Berufsorganisationen, deren Mitgliedschaft den dort praktizierenden Tierärzten zusätzlich offen steht.

#### IV. Aufgaben der Berufsorganisationen

Die von den Berufsorganisationen übernommenen Aufgaben sind vielfältig und können aus diesem Grunde im Rahmen dieses Berichts nicht vollumfänglich für jede einzelne Berufsorganisation aufgezählt werden. Bei einer vergleichenden Gesamtbetrachtung ergeben sich einige Unterschiede, die grds. auf die Struktur der jeweiligen Organisationsform zurückzuführen sind, aber auch deutliche Gemeinsamkeiten.

Besteht ein Kammersystem oder ein *Council*, sind diese häufig für die Registrierung und/oder die Führung einer Tierärzteliste o.ä. zuständig.<sup>25</sup> Dies gilt ebenso für das *Royal College of Veterinary Surgeons (RCVS)*. Bezüglich näherer Ausführungen hierzu wird auf den Abschnitt „Pflichtmitgliedschaft und Registrierungspflicht“ verwiesen. Bei den Tierärztekammern in Deutschland und der Bundestierärztekammer Österreich stellt zudem die Begutachtung<sup>26</sup> bzw. die Mitwirkung zur Bekämpfung<sup>27</sup> von Behandlungsfehlern eine bedeutende Aufgabe dar.

So gut wie allen Organisationen ist der Zweck der Interessenvertretung gemeinsam. Die Bereiche Aus- und Weiterbildung, Qualitätssicherung, Fortentwicklung ethischer Standards, Veröffentlichungen, Herausgabe von eigenen Zeitschriften und Stellungnahmen zu sowie Beratung bei politischen Entwicklungen, die Tierärzte betreffen, können - neben anderen - nicht grundsätzlich der ein oder anderen Berufsorganisationsform zugeordnet werden. Auf diesem Gebiet sind ein Großteil der Organisationen aktiv.

Unter den sonstigen Berufsorganisationen stehen bezüglich der Aufgabenwahrnehmung besonders der schwedische *Veterinärförbund (SVF)*<sup>28</sup> sowie die dänische *Dyrlægeforening (DDD)* hervor. Ihnen kommt ein weitaus größerer Lobbycharakter zu als anderen Berufsorganisationen. Dies zeigt sich vor allem daran, dass der SVF und die DDD bei der Verhandlung von Gehältern und sonstigen Arbeitsbedingungen aktiv mitwirken, sie folglich die Rolle einer Gewerkschaft innehaben. In Schweden gehört zum Aufgabenbereich des SVF ebenfalls die Unterstützung der wissenschaftlichen Weiterentwicklung durch die Schwedische Gesellschaft für Veterinärwissenschaft als Untereinheit des SVF. Alle Mitglieder des SVF werden automatisch Mitglieder dieser Gesellschaft. Die Beispiele Dänemark und Niederlande zeigen darüber hinaus, dass die dort agierenden privatrechtlichen Berufsorganisationen einen starken Fokus auf die berufliche Weiterentwicklung ihrer Mitglieder legen, indem sie ihnen Unterstützung bei der Karriereplanung anbieten.

Einige der Kammern oder der sonstigen Berufsorganisationen übernehmen darüber hinaus Aufgaben im Bereich der Berufsaufsicht und des Disziplinarwesens. Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf Kapitel VI dieses Berichts verwiesen.

#### V. Voraussetzungen hinsichtlich Berufszugang und -ausübung

##### 1. Erforderliche Ausbildung

Eine besonders qualifizierte Ausbildung wird häufig als eins der charakterisierenden Merkmale eines Freien Berufs genannt.<sup>29</sup> Die Berufszugangsvoraussetzungen beruhen in den Mitgliedstaaten überwiegend auf gesetzlichen Regelungen. Durchweg setzen diese den Abschluss eines Hochschulstudiums der Veterinärmedizin voraus. Schon seit einigen Jahren ist diese Voraussetzung in den Mitgliedstaaten weitgehend gleich, was auch für eine Studiendauer von mindestens fünf Jahren gilt.<sup>30</sup> Hintergrund ist, dass bereits durch die Richtlinie 78/1027/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Tätigkeiten des Tierarztes in Art. 1 Mindestanforderungen hinsichtlich der tierärztlichen Ausbildung

<sup>12</sup> Vgl. für Belgien auch Herrmann, *Recht der Kammern und Verbänden der Freien Berufe*, 1996, S. 160 f.

<sup>13</sup> *Danish Veterinary Association*, <http://www.ddd.dk>.

<sup>14</sup> *Sveriges Veterinärförbund*, <http://www.svf.se>.

<sup>15</sup> *Finnish Veterinary Association*, <http://www.sell.fi>.

<sup>16</sup> *Hellenic Veterinary Association*, <http://www.hva.gr>.

<sup>17</sup> *Koninklijke Nederlandse Maatschappij voor Diergeneeskunde*, <http://www.knmvd.nl>. Zur Untergliederung der KNMVD: Herrmann (Fn. 12), S. 226.

<sup>18</sup> Herrmann (Fn. 12), S. 188.

<sup>19</sup> <http://www-rcvs.org.uk>.

<sup>20</sup> Vgl. Art. 20 *loi du 31 mai 2002 relative au collège vétérinaire*.

<sup>21</sup> Herrmann (Fn. 12), S. 188.

<sup>22</sup> *Association des médecins vétérinaires du Grand-Duché du Luxembourg* als Dachorganisation; <http://www.amvl.lu>.

<sup>23</sup> <http://www.veterinaryireland.ir>.

<sup>24</sup> *British Veterinary Association*, <http://www.bva.co.uk>.

<sup>25</sup> Zur Registrierungspflicht vgl. Kapitel 4. b) dieses Berichts.

<sup>26</sup> Vgl. u.a. § 6 Abs. 1 Nr. 9 HeilberG NRW.

<sup>27</sup> Vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 12 österreichisches TierärzteG.

<sup>28</sup> Informationen auf Schwedisch und Englisch abrufbar unter <http://www.svf.se>.

<sup>29</sup> Vgl. Taupitz (Fn. 2), S. 49 ff. m.w.N.; Hommerich, *Die Freien Berufe und das Vertrauen in der Gesellschaft*, 2009, S. 38.

<sup>30</sup> *Institut für Freie Berufe* (Hrsg.), *Freie Berufe in Europa*, 1993, S. 103, Tabelle S. 111.

festgelegt wurden und so zu einer Angleichung führten.

Wurde der entsprechende Hochschulabschluss nicht im jeweiligen Inland erlangt, kann der Tierarztberuf dennoch ausgeübt werden, soweit der Abschluss anerkannt wird. Nach Art. 21 (1) der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifikationsrichtlinie) erkennt im Grunde jeder Mitgliedstaat die im Anhang 5.4.2 der Richtlinie aufgeführten Nachweise der anderen Mitgliedstaaten an, die die Mindestanforderungen, die Art. 38 eben dieser Richtlinie an die tierärztliche Berufsausbildung stellt, grds. erfüllen. Eine Anerkennung kann darüber hinaus gem. Art. 23 und Art. 39 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgen. Auch für die Tierärzte gilt damit der Grundsatz der automatischen Anerkennung.<sup>31</sup> Dieser Grundsatz ist ebenfalls durch die mit der Richtlinie 78/1027/EWG begonnene Harmonisierung bedingt. In der Folge hatten sich bis zum Inkrafttreten der Berufsqualifikationsrichtlinie die Ausbildung sowie die Berufszugangsvoraussetzungen in allen EU-Mitgliedsländern bereits angeglichen, sodass in diesem Bereich jedenfalls keine gravierenden Unterschiede mehr festzustellen sind, was wiederum die Anerkennung vereinfacht. Für Tierärzte aus Drittstaaten gilt der genannte Grundsatz hingegen nicht.

Diese Anerkennungsgrundsätze der Richtlinie 2005/36/EG haben in den Mitgliedstaaten grds. Eingang in die gesetzlichen Regelungen des Berufszugangs gefunden, jedenfalls soweit hierzu Ergebnisse vorliegen.

## 2. Registrierungspflicht

Soweit Umfrage- und Forschungsergebnisse zu dieser Frage vorliegen, ist zu erkennen, dass grundsätzlich in allen EU-Mitgliedstaaten eine Art der Registrierung, Anmeldung o.ä. des Tierarztes zur Berufsausübung erforderlich ist. Hierbei handelt es sich dem Grunde nach um eine Niederlassungsvoraussetzung.<sup>32</sup>

Unterschiede bestehen jedoch hinsichtlich der Zuständigkeit. In Belgien,<sup>33</sup> Frankreich,<sup>34</sup> Irland,<sup>35</sup> Italien,<sup>36</sup> Österreich,<sup>37</sup> Portugal,<sup>38</sup> der Slowakei, der Tschechischen Republik,<sup>39</sup> in Malta<sup>40</sup> und im Vereinigten Königreich<sup>41</sup> sind die Kammern bzw. die jeweiligen Berufsorganisationen für die Registrierung bzw. Anmeldung der Tierärzte zuständig. Zu diesem Zwecke wird ein Register oder eine Liste geführt. Dies ist auch in der Slowakei und Slowenien der Fall. Demgegenüber fällt diese u.a. in Dänemark,<sup>42</sup> Finnland,<sup>43</sup> den Niederlanden,<sup>44</sup> Luxemburg und Schweden in den Aufgabenbereich einer staatlichen Behörde. In Finnland und Bulgarien ist dies die Behörde für Lebensmittelsicherheit, in Schweden die Landwirtschaftsbehörde (*Jordbruksverket*). In Luxemburg,

den Niederlanden und Dänemark ist die Berufsausübung von einer Erlaubnis bzw. Registrierung von oder bei einem Ministerium abhängig. Gem. § 2 Abs. 1 der Bundestierärzteordnung ist eine Approbation (an die eine Meldung bei der Kammer anschließt) erforderlich, die von der jeweils zuständigen Landesbehörde erteilt wird. Eine darüber hinausgehende Voraussetzung für die Niederlassung besteht nicht.<sup>45</sup>

## 3. Pflichtmitgliedschaft

Neben die Frage der Registrierung als Niederlassungsvoraussetzung tritt die der Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen Kammer oder einer sonstigen Organisation. Diese beiden Fragen können zwar in einem engen Zusammenhang stehen, sind aber dennoch voneinander zu unterscheiden. Der enge Zusammenhang wird bspw. in Belgien deutlich, wo der Kammer alle Tierärzte angehören, die in Belgien wohnen, ihren Beruf ausüben und dort registriert sind.<sup>46</sup> Da die Registrierung, wie bereits oben ausgeführt, Voraussetzung für die Berufsausübung ist,<sup>47</sup> ist im Ergebnis von einer Registrierung und folglich von einer Kammermitgliedschaft aller (aktiven bzw. niedergelassenen) Tierärzte auszugehen, soweit diese nicht im öffentlichen Dienst tätig sind. Ähnlich sieht es im Vereinigten Königreich aus, wo ebenfalls die Registrierung zur Berufsausübung vorausgesetzt wird, mit der die Mitgliedschaft im *Royal College of Veterinary Surgeons* beginnt. Pflichtmitglieder der österreichischen Tierärztekammer sind gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1 TierärzteG ebenfalls alle Tierärzte, die in der Tierärzteliste eingetragen sind.

Im Ergebnis besteht eine Pflichtmitgliedschaft neben den vorstehend genannten Mitgliedstaaten in Deutschland,<sup>48</sup> Frankreich,<sup>49</sup> Italien, Portugal,<sup>50</sup> Slowenien<sup>51</sup> sowie in der Tschechischen Republik<sup>52</sup> und bei einigen der regionalen Kammern in Spanien.<sup>53</sup>

Aus dem bereits zu den verschiedenen Organisationsformen Gesagten ergibt sich, dass im Falle der *Councils* in Malta und Irland sowie des luxemburgischen *Collège vétérinaire* aufgrund der eingeschränkten Mitgliederzahl gerade keine Pflichtmitgliedschaft in diesen bestehen kann. Eine solche besteht auch in den (meist skandinavischen) EU-Mitgliedstaaten nicht, in denen die Berufsorganisationen privatrechtlich ausgestaltet sind; hier erfolgt die Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis. Dass auch ohne Pflichtmitgliedschaft eine relativ hohe Mitgliederanzahl erreicht werden kann, scheint anhand der Berufsorganisationen in Schweden sowie in Dänemark deutlich zu werden. Dem *Sveriges Veterinärförbund* (SVF)<sup>54</sup> und *Den Danske Dyrlægeforening* (DDD)<sup>55</sup> gehören nach eigenen Angaben 90% aller Tierärzte des Landes an. Dies kann auf eine allgemeine Anerkennung der Organisationen bei dem Berufsstand

<sup>31</sup> Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln der Anerkennung gem. Art. 10 ff. der Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>32</sup> Vgl. *Institut für Freie Berufe* (Hrsg.) (Fn. 30), S. 104.

<sup>33</sup> Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 *loi du 19/12/50*.

<sup>34</sup> Art. L241-1 *code rural et de la pêche maritime*.

<sup>35</sup> Art. 34 ff. *Veterinary Practice Act 2005*.

<sup>36</sup> Ziff. 8 D. Lgs. *CPS September 13, 1946*, n. 233.

<sup>37</sup> § 5 TierärzteG.

<sup>38</sup> Art. 3, 64 *Decreto Lei 368/91*.

<sup>39</sup> § 4 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 381/1991.

<sup>40</sup> § 43 (2) *Veterinary Services Act 2001*, neben der Registrierung ist eine Erlaubnis des Präsidenten erforderlich.

<sup>41</sup> Art. 2 (1) *Veterinary Surgeons Act*.

<sup>42</sup> § 16 *lov om dyrlæger*.

<sup>43</sup> Art. 2 (2) *Act on Access to and Pursuit of the Profession of Veterinary Surgeon 29/2000*.

<sup>44</sup> Art. 9 Abs. 1 (i.V.m. Art. 1) *wet op de uitoefening van de diergeneeskunde*.

<sup>45</sup> So auch *Institut für Freie Berufe* (Hrsg.) (Fn. 30), S. 104.

<sup>46</sup> Vgl. Art. 2 *loi du 19/12/50*.

<sup>47</sup> Vgl. Art. 4 *loi sur l'exercice de la médecine vétérinaire du 28/08/91*.

<sup>48</sup> Vgl. das jeweilige Landes- bzw. -heilberufsgesetz.

<sup>49</sup> Vgl. Art. L242-1 *code rural et de la pêche maritime*, wonach die regionalen Kammern aus den in der jeweiligen Region tätigen Tierärzten bestehen.

<sup>50</sup> Art. 4 des Deontologiekodexes.

<sup>51</sup> Art. 58 *Veterinary Practice Act*.

<sup>52</sup> § 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 381/1991.

<sup>53</sup> Art. 64 *Real Decreto 126/2013*, die Mitgliedschaft ist je nach *Colegio Profesional* (Regionalkammer) pflichtig oder freiwillig.

<sup>54</sup> Informationen auf Schwedisch und Englisch abrufbar unter <http://www.svf.se>.

<sup>55</sup> Informationen auf Dänisch und teilweise auf Englisch abrufbar unter <http://www.ddd.dk>.

der Tierärzte zurückzuführen sein, die wahrscheinlich u.a. auf die besondere Rolle als Lobbyverband bzw. Gewerkschaft der beiden Organisationen zurückzuführen ist.<sup>56</sup>

## VI. Berufsrechtliche Regelungen

### 1. Allgemeine Feststellungen zu den berufsrechtlichen Regelungen

Das eigenständige Herausarbeiten von Regeln für das Verhalten der Angehörigen eines Berufsstands und eine daran anschließende Zusammenfassung und Niederlegung in einem Verhaltenskodex hat jedenfalls bei vielen Freien Berufen eine lange Tradition<sup>57</sup> und stellt einen Aspekt der Selbstverwaltung dar.

Im Ergebnis ist zu erkennen, dass in allen Mitgliedstaaten die Tierärzte einem spezifischen Berufsrecht unterliegen, das u.a. die Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung festlegt. Grundlage hierfür bilden Gesetze und Berufsordnungen. Der von der *Federation of Veterinarians of Europe* (FVE)<sup>58</sup> ausgearbeitete *Code of Good Veterinary Conduct* ist für ihre Mitglieder, die verschiedenen Kammern und Berufsorganisationen nicht verpflichtend.

In vielen Mitgliedstaaten spielen die Kammern bei dem Erlass der Berufsordnungen eine Rolle, indem sie diese selbst beschließen und erlassen. Von diesem Grundsatz sind nach Auswertung der Umfrage- und Forschungsergebnisse einige Ausnahmen erkennbar. Hierzu gehören Frankreich, Österreich, Luxemburg und Portugal. In Frankreich wurde nach Beteiligung der Tierärztekammer sowie der Gewerkschaften der Tierärzte eine entsprechende Verordnung<sup>59</sup> durch den *Conseil d'Etat*<sup>60</sup> erlassen,<sup>61</sup> in Luxemburg ist ebenfalls eine Verordnung maßgeblich, in Österreich enthält das Tierärztegesetz<sup>62</sup> in seinem ersten Abschnitt die tierärztliche Berufsordnung, die v.a. die tierärztlichen Pflichten und Rechte darlegt. In Portugal finden sich einige der maßgeblichen Regelungen in einem Regierungsgesetz, das den Rang eines Parlamentsgesetzes hat.

Nicht nur die Kammern werden hier tätig, sondern auch einige der sonstigen Berufsorganisationen entwickeln solche Kodizes, die für Mitglieder verpflichtend sein können. Dies ist in Dänemark, den Niederlanden und in Griechenland der Fall. In Finnland, den Niederlanden und Dänemark bestehen (daneben) Gesetze, in denen die Berufsausübung der Tierärzte geregelt ist.

Inhaltlich ist festzustellen, dass die jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen teilweise einen stark unterschiedlichen Regelungsumfang haben. Eine besondere Stellung nehmen hier insbesondere die Berufsordnungen der deutschen Tierärztekammern ein. Sie sind im EU-Vergleich mit am umfang- und detailreichsten ausgestaltet. Dies gilt ebenso für die im österreichischen TierärzteG enthaltene Berufsordnung.<sup>63</sup>

Daneben ist auch für die die Tierärzte betreffenden Regelungen festzustellen, dass im nordeuropäischen Raum eine größere Tendenz zu einer sog. *principles-based regulation* besteht, während im kontinentaleuropäischen Raum weiterhin *rules-based regulations* vorherrschen. Eine trennscharfe Unterscheidung kann jedoch nicht immer erfolgen und nicht jeder Berufskodex ist vollumfänglich dem ein oder anderen Ansatz zuzurechnen.

Aus dem unterschiedlichen Regelungsumfang folgt, dass nicht in allen EU-Mitgliedstaaten alle tierärztlichen Berufspflichten in gleichem Umfang geregelt sind. Aufgrund der Vielzahl der Rechte und Pflichten, die sich in den für Tierärzte geltenden berufsrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten wiederfinden, konnten nur einige wenige herausgegriffen werden, anhand derer ein Vergleich der Regulierungen durchgeführt wurde. Betrachtet wurden die Pflichten, die als „*core values*“ bezeichnet werden können,<sup>64</sup> nämlich die Pflicht zur Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und dem Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen. Diese Pflichten stehen in einem engen Zusammenhang mit den Merkmalen, die bei einer funktionellen Betrachtungsweise als den Freien Beruf charakterisierend angesehen werden, nämlich (neben anderen Merkmalen) das Bestehen eines persönlichen und sachlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Auftragnehmer und Arbeitgeber sowie die Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit des Berufsausübenden.<sup>65</sup>

### 2. Spezifische berufsrechtliche Pflichten

#### a) Verschwiegenheitspflicht

Vor dem Hintergrund des bei Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit bestehenden Vertrauensverhältnisses zwischen dem Tierarzt und seinem Auftraggeber, in der Regel also dem Eigentümer oder dem Halter des Tieres, erlangt die Verschwiegenheitspflicht besondere Bedeutung. Der Auftraggeber hat in der Regel ein starkes Interesse daran, dass Informationen vertraulicher, persönlicher und wirtschaftlicher Natur bei dem Berufsangehörigen bleiben, den er ausgewählt hat.<sup>66</sup> Zwar tritt der Wunsch nach Verschwiegenheit bei anderen Heilberufen wie z.B. Ärzten, Heilpraktikern oder Psychotherapeuten aufgrund des jeweiligen Tätigkeitsbereichs offensichtlicher zu Tage, spielt aber auch bei der Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit eine Rolle. Der Tierarzt kommt mit der Privatsphäre des Tierhalters insoweit in Berührung, als seine Aufgabe ebenfalls darin besteht, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten zu schützen, vgl. hierzu z.B. § 1 der Bundestierärzteordnung.<sup>67</sup> Mit wirtschaftlichen Informationen kann ein Tierarzt bei seiner beruflichen Tätigkeit daneben auch leicht in Berührung kommen. Daher ist die Verschwiegenheitspflicht im tierärztlichen Bereich ebenfalls von großer Bedeutung und in nahezu allen Mitgliedstaaten geregelt, zu denen im Rahmen der vom EuZFB durchgeführten Umfrage

<sup>56</sup> Nähere Ausführungen dazu im Abschnitt IV „Aufgaben der Berufsorganisationen“.

<sup>57</sup> Vgl. hierzu *Taupitz* (Fn. 2), S. 195.

<sup>58</sup> Die FVE ist der Dachverband der europäischen Berufsorganisationen der Tierärzte, <http://www.fve.org>.

<sup>59</sup> *Décret n°2003-967 du 9 octobre 2003*. Gem. Art. L242-3 *code rural et de la pêche maritime*

<sup>60</sup> „Staatsrat“, Institution in Frankreich, die zugleich oberstes Verwaltungsgericht und Beratungsgremium der Regierung ist.

<sup>61</sup> Die rechtliche Grundlage findet sich in Art. L242-3 *code rural et de la pêche maritime*.

<sup>62</sup> Vgl. §§ 1 – 28 des österreichischen TierärzteG.

<sup>63</sup> §§ 1 – 28 des österreichischen TierärzteG.

<sup>64</sup> So für die entsprechenden anwaltlichen Grundpflichten *Henssler*, NJW 2001, 1521, 1522.

<sup>65</sup> Vgl. *Herrmann* (Fn. 12), S. 44.

<sup>66</sup> *Michalski*, Der Begriff des freien Berufs im Standes- und Steuerrecht, 1989, S. 81, 83.

<sup>67</sup> *Michalski* (Fn. 66), S. 83.

und Studie Ergebnisse erzielt werden konnten, nämlich in Belgien,<sup>68</sup> Bulgarien,<sup>69</sup> Dänemark,<sup>70</sup> Deutschland,<sup>71</sup> Estland,<sup>72</sup> Finnland,<sup>73</sup> Frankreich,<sup>74</sup> im Vereinigten Königreich,<sup>75</sup> Irland,<sup>76</sup> Italien,<sup>77</sup> Luxemburg,<sup>78</sup> den Niederlanden,<sup>79</sup> Österreich,<sup>80</sup> Portugal,<sup>81</sup> Slowenien,<sup>82</sup> Spanien<sup>83</sup> und der Tschechischen Republik.<sup>84</sup>

## b) Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen

Daneben spielt - wie bei anderen Freien Berufen - das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen eine Rolle in vielen berufsrechtlichen Regelungen. Es geht dabei im tierärztlichen Bereich zum einen um die Beziehung zu und die Zusammenarbeit mit Behörden. Ein entsprechendes Verbot der widerstreitenden Interessenwahrnehmung konnte in Belgien<sup>85</sup> und Griechenland<sup>86</sup> festgestellt werden. In Portugal besteht gem. Art. 62 *Decreto Lei* 368/91 das Verbot der gleichzeitigen Wahrnehmung staatlicher Funktionen. Ähnlich ist es gem. § 9 Abs. 1 lit. b) der tschechischen Berufsordnung für Tierärzte. Nach dieser Regelung greift das Verbot, wenn gleichzeitig tierärztliche Tätigkeiten und Aufsichtsmaßnahmen durchgeführt werden.

Daneben kann sich ein solches Verbot auf die Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit beziehen. Diesbezüglich findet sich bspw. eine Regelung in Frankreich.<sup>87</sup> No. 2.2 des *Code of Professional Conduct* des RCVS im Vereinigten Königreich sieht bei Interessenkonflikten eine Informationspflicht vor. § 5 Abs. 3 der tschechischen Berufsordnung enthält zudem eine Regelung bei der Erstellung von Zeugnissen bzw. Gutachten. Nach *Chapter 3* des Berufskodexes in Irland sind von den Tierärzten etwaige Interessenkonflikte bei Tierschutzsachen zu beachten sowie potentielle Konflikte bei Stellungnahmen bzw. Gutachten.

Das Verbot besteht zudem in Italien<sup>88</sup> und Spanien.<sup>89</sup>

## c) Unabhängigkeit

Thematisch eng mit dem Verbot der widerstreitenden Interessen verbunden ist die Pflicht zur Unabhängigkeit. Gemeint ist hiermit eine fachliche Unabhängigkeit des einzelnen Tierarztes, die ebenfalls eines der Merkmale darstellt, die zur Einordnung eines Berufs als Freier Beruf herangezogen werden.<sup>90</sup> Diese Pflicht ist - soweit ersichtlich - nicht in allen Ländern ausdrücklich geregelt. Eine ausdrückliche Regelung besteht jedoch in Belgien,<sup>91</sup> Frankreich,<sup>92</sup> Italien,<sup>93</sup>

Luxemburg,<sup>94</sup> Niederlande,<sup>95</sup> Österreich<sup>96</sup> und Spanien.<sup>97</sup>

## d) Fortbildungspflicht und Qualitätssicherung

Neben diesen „*core values*“ nimmt die Fortbildungspflicht der Tierärzte in den berufsrechtlichen Regelungen eine zunehmend stärkere Rolle ein. Die Fortbildungspflicht dient der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung fachlicher Kenntnisse, daher ist die eng verbunden mit den im Bereich der Freien Berufe zunehmenden Bestrebungen nach Qualitätssicherung. Eine ausdrückliche Regelung der - oftmals sanktionsbewährten - Fortbildungspflicht konnte für Belgien,<sup>98</sup> Dänemark,<sup>99</sup> Deutschland,<sup>100</sup> Finnland,<sup>101</sup> im Vereinigten Königreich,<sup>102</sup> Irland,<sup>103</sup> Italien,<sup>104</sup> Luxemburg,<sup>105</sup> die Niederlande,<sup>106</sup> Österreich,<sup>107</sup> Portugal<sup>108</sup> und die tschechische Republik<sup>109</sup> festgestellt werden. Auffallend ist, dass im Bereich der Fortbildung sowie der Qualitätssicherung fast alle Kammern und auch die sonstigen tierärztlichen Organisationen tätig werden und u.a. diesbezüglich Maßnahmen ergreifen bzw. anbieten.

## e) Aktuell diskutierte Regelungen: Werbe- und Honorarregelungen, Regelungen der interprofessionellen Zusammenarbeit

In den vergangenen Jahren standen im Zusammenhang mit den Freien Berufen vor allem Werbeverbote, Honorarregelungen sowie die Beschränkung auf bestimmte Gesellschaftsformen und der interprofessionellen Zusammenarbeit vor dem Hintergrund einer möglichen wettbewerbsbeschränkenden Wirkung im Mittelpunkt der Diskussion. Bedeutend waren in diesem Zusammenhang der „Bericht über den Wettbewerb freiberuflicher Dienstleistungen“ der EU-Kommission<sup>110</sup> und das darauf folgende 16. Hauptgutachten der Monopolkommission 2004/2005.<sup>111</sup>

Hinsichtlich der **Werberegeln** geht es um die Frage, inwieweit die Werbung der Angehörigen Freier Berufe strengerem Anforderungen unterworfen werden kann als dies bereits nach (allgemeinen) wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften vorgesehen ist, wie z.B. nach dem deutschen Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die Richtlinie 2006/123/EG (EU-Dienstleistungsrichtlinie) sieht zudem vor, dass absolute Wettbewerbsverbote zukünftig nicht mehr bestehen sollen und strengere

<sup>68</sup> Art. 7 des *Code de Déontologie*.

<sup>69</sup> Kapitel 5. A. Nr. 1, Kapitel 8. A. des Berufskodexes.

<sup>70</sup> *Tavshedspligt*, im *Etisk Kodeks* verankert.

<sup>71</sup> Z.B. § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Musterberufsordnung der Tierärzte, § 4 der Berufsordnung der Kammer Nordrhein, § 5 der Berufsordnung der Kammer Westfalen-Lippe.

<sup>72</sup> Geregelt im *Code of Good Veterinary Practice*.

<sup>73</sup> Section 16 (1) *Act on Access to and Pursuit of the Profession of Veterinary Surgeon* 29/2000.

<sup>74</sup> Art. R242-33 *décret no. 2003-967 du 9 octobre 2003*.

<sup>75</sup> No. 2.6, 14 des *Code of Professional Conduct* des RCVS.

<sup>76</sup> „*Professional Confidentiality*“ in *Chapter 3* des *Code of Conduct*.

<sup>77</sup> Art. 15 *Codice Deontologico*.

<sup>78</sup> Art. 4 *Code de Déontologie*.

<sup>79</sup> Art. 1.4 des Berufskodexes.

<sup>80</sup> § 23 Tierärztegesetz.

<sup>81</sup> Art. 18 *Decreto Lei* 368/91.

<sup>82</sup> Art. 14 *Ethikkodex*.

<sup>83</sup> Art. 8 *Código Deontológico*.

<sup>84</sup> § 2 Abs. 3 lit. d) der Berufsordnung.

<sup>85</sup> Art. 30 *Code de Déontologie*.

<sup>86</sup> Geregelt im *Code of Good Veterinary Practice*.

<sup>87</sup> Art. R242-33 *décret no. 2003/967 du 9 octobre 2003*.

<sup>88</sup> Art. 29 *Codice Deontologico*.

<sup>89</sup> Art. 29 *Código Deontológico*.

<sup>90</sup> Vgl. *Herrmann* (Fn. 12), S. 44; *Taupitz* (Fn. 2), S. 44 ff.

<sup>91</sup> Art. 4 *Code de Déontologie*.

<sup>92</sup> Art. R242-33 *décret no. 2003 du 9 octobre 2003/Code de Déontologie*

<sup>93</sup> Art. 14 *Codice Deontologico*.

<sup>94</sup> Art. 7 *Code de Déontologie*.

<sup>95</sup> Art. 1.2 des Berufskodexes.

<sup>96</sup> Fachliche Eigenverantwortlichkeit gem. §§ 21, 24 TierärzteG.

<sup>97</sup> Art. 123 *Real Decreto* 126/2013.

<sup>98</sup> Art. 4 *Code de Déontologie*.

<sup>99</sup> Geregelt als „*Eftermiddelse*“ im *Etisk Kodeks* der DDD.

<sup>100</sup> Vgl. u.a. § 7 Musterberufsordnung der Tierärzte, § 5 der Berufsordnung der Kammer Nordrhein, § 5a der Berufsordnung der Kammer Westfalen-Lippe.

<sup>101</sup> Section 18 *Act on Access to and Pursuit of the Profession of the Veterinary Surgeon*.

<sup>102</sup> No. 3.3 des *Code of Professional Conduct* der RCVS.

<sup>103</sup> Chapter 1 *Code of Conduct*.

<sup>104</sup> Art. 11 *Codice Deontologico*.

<sup>105</sup> Art. 12 *Code de Déontologie*.

<sup>106</sup> Art. 1.1 Berufskodex.

<sup>107</sup> § 20 Abs. 3 TierärzteG.

<sup>108</sup> Art. 18 *Decreto Lei* 368/91.

<sup>109</sup> § 2 Abs. 3 lit. c) der Berufsordnung.

<sup>110</sup> Vgl. hierzu KOM (2004) 83 endg.

<sup>111</sup> BT-Drs. 16/2460.

Wettbewerbsverbote gerechtfertigt und verhältnismäßig sein müssen.<sup>112</sup>

Bei Betrachtung der Werbevorschriften in den Mitgliedstaaten ist festzustellen, dass es in den einzelnen Ländern kaum besonders strenge Werbebeschränkungen gibt. In vielen Ländern ist eine sachliche/objektive Werbung erlaubt, die nicht wahrheitswidrig, nicht irreführend und nicht übermäßig sein darf und die die im Übrigen geltenden Regelungen einhält. Dies trifft auf Belgien,<sup>113</sup> Bulgarien,<sup>114</sup> Deutschland,<sup>115</sup> Frankreich,<sup>116</sup> das Vereinigte Königreich,<sup>117</sup> Irland,<sup>118</sup> Italien,<sup>119</sup> Österreich<sup>120</sup> und die Tschechische Republik<sup>121</sup> zu. In Luxemburg muss Werbung zwar ebenfalls objektiv und darf nicht marktschreierisch sein, verboten ist jedoch darüber hinaus noch die gezielte Werbung gegenüber einzelnen Tierhaltern.<sup>122</sup> Die Regelung der bulgarischen Berufsordnung verbietet zudem direkte Anrufe. Diese sind nach dem *Code of Professional Conduct* des RCVS im Vereinigten Königreich dann untersagt, wenn sie nicht auf Veranlassung des Tierhalters erfolgen, zudem ist Schleichwerbung verboten. Nach § 9 der deutschen Musterberufsordnung der Tierärzte der Bundestierärztekammer ist vergleichende Werbung oder Werbung, die einen Preis-Leistungs-Vergleich enthält, nicht erlaubt. Dem entsprechen u.a. die Berufsordnungen der Kammern Westfalen-Lippe,<sup>123</sup> Bayern,<sup>124</sup> Berlin<sup>125</sup> und Nordrhein.<sup>126</sup>

Die am weitesten gehenden Werbebeschränkungen bestehen derzeit in Portugal und in Spanien. In Portugal besteht grds. ein absolutes Werbeverbot, von dem jedoch Büroschilder und bestimmte Inserate (bspw. zwecks Bekanntgabe der Öffnungszeiten, eines Adresswechsels, etc.) ausgenommen sind.<sup>127</sup> Dies entspricht inhaltlich der spanischen Regelung.<sup>128</sup>

Weiterhin standen in der letzten Zeit **Honorarregelungen** bei Freien Berufen im Mittelpunkt der europäischen Diskussion um Deregulierung. In dem Bericht der EU-Kommission werden sowohl Fest- als auch Mindest- und Maximalpreise kritisch betrachtet.<sup>129</sup> Für den Freien Beruf des Tierarztes spielt diese Frage EU-weit kaum eine Rolle, da tierärztliche Honorare EU-weit nur ausnahmsweise derart festgelegt, sondern überwiegend frei verhandelbar sind. Die Höhe des Honorars bemisst sich in den Fällen fehlender Festlegung bspw. nach der Art der Leistung und nach den Umständen der Behandlung im Einzelfall, wie es z.B. in Frankreich in Art. R242-49 *décret no. 2003-967 du 9 octobre 2003/Code de Dé-*

*ontologie* oder in Italien in Art. 55 des *Codice Deontologico*<sup>130</sup> geregelt ist. In Belgien stellt Art. 19 des *Code de Déontologie* sicher, dass die Höhe der Vergütung nicht von Kriterien abhängig gemacht werden darf, die im Ergebnis dazu führen, dass die Unabhängigkeit des Tierarztes sowie die Qualität der Behandlung gefährdet werden können.

Mindestpreise konnten dagegen für Bulgarien<sup>131</sup> und Luxemburg<sup>132</sup> ermittelt werden. In Luxemburg sind kostenfreie Behandlungen in Ausnahmefällen möglich, reduzierte Honorare können gegenüber Tierschutzorganisationen erhoben werden. Honorar- bzw. Gebührenordnungen mit Mindest- und Höchstätzen gibt es dagegen in Österreich (Honorarordnung für tierärztliche Leistungen) und in Deutschland (Gebührenordnung für Tierärzte). Vor diesem Hintergrund bildet die deutsche Gebührenordnung im EU-Vergleich eine der Ausnahmen.

Eine weitere Ausnahme stellen die Regelungen einiger deutscher Tierärztekammern hinsichtlich der **interprofessionellen Zusammenarbeit** von Tierärzten mit Vertretern anderer Berufe sowie der möglichen **Unternehmensformen** dar. Die Berufsordnungen eines Großteils der deutschen Tierärztekammern sehen in der Gemeinschaftspraxis, der Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft, der Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG sowie der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts mögliche Kooperationsformen.<sup>133</sup> Die deutschen Berufsordnungen schließen zudem häufig eine interprofessionelle Zusammenarbeit bei den Personengesellschaften aus, indem sie allein eine Kooperation mit anderen Tierärzten erlauben.<sup>134</sup> § 23 Abs. 1 der Berufsordnung erlaubt eine Zusammenarbeit mit anderen Freien Berufen gem. § 1 Abs. 1, 2 PartGG nur dann, wenn der Tierarzt in dieser Partnerschaftsgesellschaft gerade keine tierärztliche Heilkunde ausübt. Hinsichtlich der ebenfalls grds. möglichen Kooperation in Kapitalgesellschaften sind nach einigen Berufsordnungen ebenfalls bestimmte Vorgaben zu beachten: Sie muss von einem bzw. einer Berufsberechtigten geführt werden und die gesetzliche Vertretung muss mehrheitlich von Berufsberechtigten wahrgenommen werden, daneben muss die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte Berufsberechtigten zustehen. Zudem dürfen Dritte nicht an einem Gewinn der Gesellschaft beteiligt werden.<sup>135</sup>

Vorschriften dieser Art fehlen in den maßgeblichen Gesetzen und Berufsordnungen vieler EU-Mitgliedstaaten.<sup>136</sup>

<sup>112</sup> Kluth/Ruffert, Handbuch des Kammerrechts, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 32 ff.

<sup>113</sup> Art. 8 des *Code de Déontologie*.

<sup>114</sup> Kapitel 7 Nr. 7 des Berufskodexes.

<sup>115</sup> Vgl. z.B. § 9 Musterberufsordnung der Tierärzte, § 6 Berufsordnung der Tierärztekammer Nordrhein, ähnlich: § 8 Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe.

<sup>116</sup> Art. R242-35 *décret no. 2003-967 du 9 octobre 2003/Code de Déontologie*.

<sup>117</sup> No. 23 *Code of Professional Conduct*.

<sup>118</sup> Chapter 4 *Code of Professional Conduct*. „Marketing Communication“ und „Internet“.

<sup>119</sup> Art. 54 *Codice Deontologico*.

<sup>120</sup> § 17 TierärzteG.

<sup>121</sup> § 4 der Berufsordnung.

<sup>122</sup> Art. 22 ff. *Code de Déontologie*.

<sup>123</sup> § 8 der Berufsordnung.

<sup>124</sup> § 24 der Berufsordnung.

<sup>125</sup> § 9 der Berufsordnung.

<sup>126</sup> § 6 der Berufsordnung.

<sup>127</sup> Art. 18 *Decreto Lei 368/91*.

<sup>128</sup> Art. 31 *Código Deontológico*.

<sup>129</sup> KOM (2004) 83 endg., S. 10 ff.

<sup>130</sup> Dieser verweist auf Art. 2233 des *Codice Civile*.

<sup>131</sup> Kapitel 8. B. des Berufskodexes.

<sup>132</sup> Art. 40 ff. *Code de Déontologie*.

<sup>133</sup> So bspw. gem. §§ 16 ff. der Berufsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen, §§ 22 ff. der Berufsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein, §§ 23 ff. der Berufsordnung der Tierärztekammer Hessen.

<sup>134</sup> Vgl. u.a. § 18 Abs. 1 S. 2 der Berufsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen, § 23 Abs. 1 S. 1 der Berufsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein, § 25 Abs. 1 der Berufsordnung der Tierärztekammer Rheinland-Pfalz, § 25 Abs. 1, 2 der Berufsordnung der Tierärztekammer Saarland, § 21 Abs. 1 S. 3, § 21a Abs. 1 S. 2 der Berufsordnung der Tierärztekammer Baden-Württemberg, § 22 Abs. 1 S. 3 der Berufsordnung der Tierärztekammer Bayern.

<sup>135</sup> Vgl. § 12 Abs. 1 der Berufsordnung der Tierärztekammer Hamburg i.V.m. § 27 Abs. 3 des Kammergesetzes für Heilberufe Hamburg, § 25 Abs. 1 der Berufsordnung der Tierärztekammer Hessen, § 16a der Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen, § 15a der Berufsordnung der Tierärztekammer Nordrhein, § 28 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe.

<sup>136</sup> So auch die EU-Kommission in ihrem Bericht über das Ergebnis der vergleichenden Analyse hinsichtlich der Rechtsform sowie der Anteils- und Gebührenregelungen v. 02.10.2013.



Ähnliche Regelungen existieren hingegen in Frankreich, Luxemburg und Österreich. Die französische Regelung des Art. L241-17 des *code rural et de la pêche maritime* erlaubt zunächst die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit in der Rechtsform der *société civile professionnelle*, der *société d'exercice libéral* oder in jeder anderen Form, die das französische oder das Recht eines anderen Mitgliedstaats ermöglicht, sodass im Ergebnis keine strengen Regelungen bzgl. der Kooperationsform existieren. Über die Hälfte der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte muss jedoch von einem Tierarzt gehalten werden. Bestimmte Personen sind von einer Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen, so z.B. diejenigen, die Dienstleistungen anbieten oder Produkte herstellen, die zur tierärztlichen Tätigkeit benötigt werden. Zudem müssen die für die Gesellschaft handelnden Organe selbst Tierärzte sein.

Nach Art. 59 des luxemburgischen *Code de Déontologie* ist eine Kooperation allein mit Tierärzten erlaubt. Dem entspricht die Rechtslage in Österreich: Das österreichische Tierärztegesetz erlaubt keine Kooperation mit Angehörigen anderer (Freier) Berufe: Nach § 24 TierärzteG ist allein die Zusammenarbeit mit anderen Tierärzten möglich und § 28 des TierärzteG, auf den § 24 TierärzteG verweist, erklärt die Berufsausübung in der Praxisgemeinschaft für zulässig.

In Griechenland hat hingegen zuletzt eine Entwicklung stattgefunden: War dort bisher allein die Tätigkeit in einer Einzelpraxis möglich, kann dort nun jede Unternehmensform gewählt werden.<sup>137</sup>

Im Bereich der Regulierung der interprofessionellen Zusammenarbeit sowie der möglichen Rechtsformen von Kooperationen ist die Forschung derzeit noch nicht gänzlich abgeschlossen.

## VII. Berufsaufsicht und Disziplinarwesen

Schon bei der Darstellung der von den Kammern und sonstigen Berufsorganisationen ausgeübten Aufgaben wurde erwähnt, dass diesen EU-weit häufig eine bedeutende Rolle im Bereich der Berufsaufsicht und des Disziplinarwesens zukommt.

Existiert eine Kammer, fällt diese Aufgabe häufig in ihren Zuständigkeitsbereich. In Belgien<sup>138</sup> und Frankreich<sup>139</sup> übernehmen die *Conseils Régionaux de l'Ordre* die Berufsaufsicht ihrer Mitglieder. In Italien obliegt dies ebenso gem. Ziff. 38 des D.P.R. 5 aprile 1950, n. 221 dem Rat der Kammer, bei der der betreffende Tierarzt registriert ist. Ähnlich ist dies in Österreich,<sup>140</sup> Portugal,<sup>141</sup> Slowenien,<sup>142</sup> Spanien<sup>143</sup> und in der Tschechischen Republik.<sup>144</sup> In Deutschland ist ebenfalls die Kammer für die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zuständig und ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen; daneben bestehen Berufsgerichte.<sup>145</sup> Im Vereinigten Königreich ist gem. Art. 15 (2) *Veterinary Surgeons*

*Act* zu Zwecken der Berufsaufsicht ein Disziplinarausschuss beim RCVS gebildet worden. In den Mitgliedstaaten, in denen *Councils* bestehen, übernehmen diese Aufgabe die dafür vorgesehenen Ausschüsse<sup>146</sup> und in Luxemburg der *Conseil de discipline* gem. Art. 20 *loi du 31 mai 2002 relative au Collège Vétérinaire*.

Dagegen ist in Finnland gem. Sect. 23 *Act on Access to and Pursuit of the Profession of the Veterinary Surgeon* eine staatliche Behörde, nämlich die Finnische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EVIRA),<sup>147</sup> zuständig. Ebenso sieht es in Schweden aus. Dort ist das *Swedish Veterinary Disciplinary Board (Veterinära Ansvarsnämnden)*<sup>148</sup> zuständig.

In den Niederlanden konnte ein „duales System“ ermittelt werden, d.h. es besteht sowohl ein Ehrenrat gem. Art. 24 der Satzung der *Koninklijk Nederlandse Maatschappij voor Dierenartsen (KNMvD)* als privatrechtliche Berufsorganisation, der Disziplinarmaßnahmen gem. Art. 25 der Satzung ergreifen kann, als auch eine Berufungsgerichtsbarkeit aufgrund eines Gesetzes, nämlich des Art. 19 ff. des *wet op de uitoefening van de diergeneeskunde*. Dem entspricht die Situation in Dänemark. Nach § 32 des *lov of dyrlæger* (Gesetz Nr. 433 vom 9. Juni 2004) stehen die Tierärzte unter der Aufsicht des Ministeriums für Lebensmittel, Landwirtschaft und Fischerei. Daneben existiert ein *Etisk Nævn*, ein Ethikrat, der bei der privatrechtlich ausgestalteten *Danske Dyrlægeforening* angesiedelt ist und aus sechs ihrer Mitglieder besteht. Aufgabe des *Etisk Nævn* ist ebenfalls die Entgegennahme von Beschwerden bei Verstößen gegen den Ethikkodex oder gegen die ethischen Prinzipien durch eines ihrer Mitglieder.

Die Art der Disziplinarmaßnahmen, die verhängt werden können, sind in den Mitgliedstaaten grds. ähnlich: Das Spektrum reicht von einer Warnung bzw. einem Verweis über die Verhängung einer Geldbuße bis hin zu einem zeitweisen oder endgültigen Verbot der Berufsausübung, u.U. erfolgt eine Suspendierung der Eintragung oder die Streichung aus dem Register.

## VII. Ergebnis und Ausblick

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Regulierung der Tierärzte in den EU-Mitgliedstaaten vergleichbar ist mit der anderer Freier Berufe. Dies gilt v.a. für die Organisation der Tierärzte. Im Bereich der Organisationsformen ist im Rahmen der Studie deutlich geworden, dass die EU-Mitgliedstaaten in der Regel an dem von ihnen gewählten Organisationssystem für alle Freien Berufe festhalten. So sind beispielsweise in Deutschland nicht nur Tierärzte, sondern auch Zahnärzte, Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, etc. verkammert. In Irland, im Vereinigten Königreich und in Malta hat man sich dagegen für das erwähnte „*Council-Modell*“ entschieden, während im skandinavischen Raum die privatrechtlichen Berufsorganisationen für Freie Berufe vorherrschend sind.

<sup>137</sup> Bericht der EU-Kommission über das Ergebnis der vergleichenden Analyse hinsichtlich der Rechtsform sowie der Anteils- und Gebührenregelungen v. 02.10.2013.

<sup>138</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 *loi du 19/12/50*.

<sup>139</sup> Vgl. Art. L242-5 f. *code rural et de la pêche maritime*.

<sup>140</sup> § 54 TierärzteG.

<sup>141</sup> Art. 43 ff. *Decreto Lei 368/91* und *Regulamento Disciplinar* (Disziplinarregeln der Kammer).

<sup>142</sup> Art. 31 der Satzung der Kammer.

<sup>143</sup> Art. 104, 105 *Real Decreto 126/2013*.

<sup>144</sup> § 17 des Gesetzes Nr. 381/1991.

<sup>145</sup> So bspw. in NRW gem. §§ 6 Abs. 1 Nr. 6, 58 ff. HeilBerG NRW.

<sup>146</sup> Für Malta das *Disciplinary Committee* gem. § 55 (1) des *Veterinary Services Act 2001*; für Irland vgl. Sect. 76 (19) lit. (a) *Veterinary Practice Act 2005*.

<sup>147</sup> <http://www.evira.fi>.

<sup>148</sup> <http://www.vetansvar.se>.

Im Bereich des Aufsichts- und Disziplinarwesens bestehenden Unterschiede insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit. In allen Mitgliedstaaten, zu denen Ergebnisse vorliegen, unterliegen Tierärzte jedoch einer gewissen staatlichen Kontrolle. Wie die Beispiele der Niederlande und Dänemark zeigen, ist neben der Aufsicht durch staatliche Stellen eine solche durch privatrechtliche Berufsorganisationen möglich.

EU-weit bestehen grundsätzlich ähnliche Berufszugangsvoraussetzungen, Unterschiede sind jedoch bei der Frage nach einer erforderlichen Registrierung bzw. einer Anmeldung als Niederlassungsvoraussetzung zu erkennen. Abgesehen von dem unterschiedlichen Regelungsumfang des maßgeblichen Berufsrechts, sind die wichtigsten tierärztlichen Pflichten in einem Großteil der Mitgliedstaaten geregelt. Unterschiede bestehen nur hinsichtlich der Frage, wie dies geschehen ist, wobei hier v.a. die Kammern eine bedeutende Rolle spielen. Verbreitet finden sich Regelungen zur Verschwiegenheit und dem Verbot der widerstreitenden Interessen, teilweise auch zur Unabhängigkeit des Tierarztes. Strenge Werberegulungen gibt es dabei nur noch vereinzelt und Honorarregelungen mit Mindest-, Höchst- oder Festbeträgen bilden ebenso eine Ausnahme. Dies gilt auch für Vorschriften hinsichtlich der interprofessionellen Zusammenarbeit und möglicher Kooperationsformen. Vor diesem Hintergrund ist die Regulierung der Tierärzte in Deutschland im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten partiell recht umfangreich und weitgehend. Ähnlich ist die Situation in Frankreich und Österreich.

Aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen die Regulierung der Freien Berufe im Allgemeinen betreffend, könnten zu einem Überdenken der Regulierung und Organisation auch des Berufsstandes der Tierärzte führen. Von besonderer Aktualität ist die Frage nach der Zukunft der Selbstverwaltung sowie der interprofessionellen Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe. Hintergrund der zunehmenden Kritik an der Selbstverwaltung ist die Befürchtung, die Berufskammern könnten sich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu sehr an den Interessen der Berufsangehörigen orientieren und zu wenig am Verbraucherschutz.<sup>149</sup>

Die Thematik der interprofessionellen Zusammenarbeit sowie der möglichen Kooperationsformen ist nicht nur aufgrund der erwähnten Kritik der EU-Kommission und der Monopolkommission in den Blickpunkt der aktuellen Diskussion geraten, sondern diese wurde in Deutschland auf nationaler Ebene noch durch neuere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs verschärft. In seinem Beschluss vom 16.05.2013 – II ZB 7/11<sup>150</sup> hat der BGH die gesetzliche Ausgestaltung des § 59a Abs. 1 BRAO wegen eines Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1, 9 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG für verfassungswidrig gehalten, soweit die berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen mit Ärzten oder Apothekern nicht zugelassen wird. Er hat daher diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Anfang 2014<sup>151</sup> hat das Bundesverfassungsgericht wiederum eine Verletzung der Berufsfreiheit durch Regelungen zur Anteils- und Stimmrechtsmehrheit bei einer (Vor-)GmbH sowie deren Leistungsmacht

und Geschäftsführermehrheit bei Rechts- und Patentanwälten angenommen, soweit diese zu Gunsten einer beteiligten Berufsgruppe wirken. Unmittelbar betroffen sind die berufsrechtlichen Regelungen der tierärztlichen Berufsausübung durch diese Entscheidungen zwar nicht, jedoch werden auch diese womöglich vor einer weitergehenden Diskussion nicht verschont bleiben. Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass insbesondere die im Vergleich doch recht strenge Regulierung der Freien Berufe in Deutschland unter Einschluss der Tierärzte von diesen aktuellen Entwicklungen maßgeblich beeinflusst werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat es sich das EuZFB zum Ziel gesetzt, die Grundlagen für rechtspolitische Diskussionen durch eine soziologisch, volkswissenschaftlich und rechtlich fundierte Forschung zu schaffen. Gerade die Thematiken der Zukunft der Selbstverwaltung und der interprofessionellen Zusammenarbeit werden zukünftig einen Schwerpunkt dieser Forschungsarbeit darstellen, für die die bisher gewonnenen Ergebnisse hinsichtlich der Regulierung der Tierärzte eine Grundlage bilden.

**Prof. Dr. Martin Henssler** ist geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht und des Europäischen Zentrums für Freie Berufe der Universität zu Köln sowie des Institutes für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln.

**Natalie Moll** war von 2011 bis 2014 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht und am Europäischen Zentrum für Freie Berufe der Universität zu Köln

<sup>149</sup> Vgl. dazu nur das 16. Hauptgutachten der Monopolkommission (2004/2005), BT-Drucks. 16/2460, S. 385; Studie von *Pateron/Fink/Ogus*, Economic impact of regulation in the field of liberal professions in different Member States, Institut für Höhere Studien (IHS), Wien, 2003, S. 18 ff.

<sup>150</sup> NJW 2013, 2674.

<sup>151</sup> Beschluss vom 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11 und 1 BvR 236/11, NJW 2014, 613.